

Anlage zur Verfassungsklage beim Berliner Verfassungsgericht in 10781 Berlin, Elßholzstraße 30-33 vom 15.04.2004.

**Begründung hinsichtlich der Tatsache, daß der Antrag auf gerichtliche Entscheidung nicht durch einen vermeintlichen „Rechtsanwalt“ geschehen muß und in meinem Fall auch nicht kann und das eine eventuelle Vertretung durch einen vermeintlichen „Rechtsanwalt“ für meine Person nicht in Frage kommt und ich gemäß Völkerrecht das Recht habe mich selber zu vertreten.**

Sehr geehrte Damen und Herren.

In den Beschlüssen des Kammergericht Berlin vom 12.12.2003 zum Geschäftszeichen 1 Zs 2221/03 – 3 Ws 560/03 14 Js 3559/03 und vom 14.01.2004 zum Geschäftszeichen 1 Zs 2961/03 – 3 Ws ¾ 93 Js 4256/03 wird in der Begründung darauf hingewiesen, daß den Anträge auf gerichtliche Entscheidung ein Rechtsanwalt unterzeichnen muß. Diese Aussage ist falsch, da sie gegen geltendes Völkerrecht und somit auch gegen **vermeintlich** geltendes Bundesrecht verstößt. (Erklärung folgend)

Ich werde mich auf keinen Fall durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, der auf Grundlage eines Gesetzes bzw. einer Verordnung, welches Ursprünglich von den Nationalsozialisten erlassen worden ist, arbeitet bzw. vereidigt worden ist. Dies ist ein Umstand den ich unter keinen Umständen tolerieren kann. Es ist meiner Meinung nach schon ein Armutszeugnis welches sich der vermeintliche Rechtsstaat BRD hier selber ausstellt. Aber dieser Sachverhalt ist ja nicht Gegenstand dieser Erklärung. Des weiteren ist ein Rechtsanwalt der seine Klienten nach vermeintlichem Bundesrecht vertritt, in diesem Falle sowieso nicht in der Lage meine Interessen ordentlich wahrzunehmen, da er nicht über das Notwendige Fachwissen verfügt bezüglich der geltenden von mir vorgetragenen und richtigen Rechtslage. Des weiteren besteht ja wohl kein Zweifel, daß für den Fall, daß mich ein Rechtsanwalt nach meinen Vorgaben vertritt (BRD de jure erloschen, fortbestehen des Besatzungsstatus, usw.) dieser die längste Zeit ein solcher gewesen ist.

Aber nun zu meiner Erklärung.

Erklärung:

1) Für den Fall, daß das Gericht davon ausgehen sollte, daß Berlin ein konstitutiver Bestandteil der Bundesrepublik Deutschland sein soll, bedarf es einer Vertretung durch einen Rechtsanwalt in diesem Verfahren bzw. beim stellen eines Antrages auf gerichtliche Entscheidung nicht, da gemäß Artikel 25 GG Völkerrecht Bestandteil des Bundesrechtes ist und dem Bundesrecht vorgeht. Das Völkerrecht erzeugt Rechte und Pflichten für alle Bewohner des Bundesgebietes.

Zu diesem Grundgesetzartikel hat das Bundesverfassungsgericht (vgl. BverfGE 23, 309(363)) entschieden: „Artikel 25 GG bewirkt, daß die allgemeinen Völkerrechtsregeln ohne ein Transformationsgesetz, also unmittelbar, Eingang in die deutsche Rechtsordnung finden und dem innerstaatlichen Recht vorgehen.“

In einem weiteren Bundesverfassungsgerichtsbeschuß (vgl. BVerfGE 23, 288(316)) heißt es ferner: „Der Sinn der unmittelbaren Geltung der allgemeinen Regeln des Völkerrechts liegt darin, kollidierendes innerstaatliches Recht zu verdrängen oder seine völkerrechtskonforme Anwendung zu bewirken“.

Gemäß Artikel 6 Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen hat jeder Mensch überall Anspruch auf Anerkennung als Rechtsperson. Dieses gilt dann auch für meine Person, vor dem hiesigen Gericht, dem Kammergericht Berlin.

In Verbindung mit Artikel 14 Abs. 1 IPbürgR und Artikel 6 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten hat jedermann Anspruch darauf, daß über seine zivilrechtlichen und strafrechtlichen Ansprüche durch ein zuständiges, unabhängiges und unparteiisches Gericht in billiger Weises und öffentlich verhandelt wird. Wenn sich das Kammergericht Berlin in diesem Fall für zuständig erachtet, ist mir selber volle eigene Rechtsfähigkeit zuzubilligen (vergleiche Artikel 6 Abschnitt c der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten), von daher kann ich selber - auch postulationsfähig für mich selbst - auftreten oder eine Person seines Vertrauens bevollmächtigen. Einer gesonderten Zulassung bedarf es nicht.

2) Für den Fall, daß das Gericht erkennt, daß mit Streichung des Artikels 23 GG a.F. im Jahre 1990 das Grundgesetz, und somit auch alle auf ihm basierenden Gesetze, keinen territorialen Geltungsbereich mehr hat und somit de jure erloschen sein müßte, wird auf Artikel 146 GG verwiesen. Danach erlischt das Grundgesetz an dem Tag, an dem eine vom Volk in freier Entscheidung beschlossene Verfassung in Kraft tritt.

Im umgekehrten Falle muß also durch das Erlöschen des Grundgesetzes mit der Streichung des Geltungsbereiches zwingend eine Verfassung in Kraft getreten sein. Das ist nach meiner Auffassung die Deutsche Verfassung vom 11. August 1919. Die damalige Suspendierung ist durch Erlöschen des GG

aufgehoben worden. Gemäß Artikel 4 WRV gelten die allgemeinen Regeln des Völkerrechts als bindende Bestandteile des deutschen Rechts.

Insofern berufe ich mich hier wieder auf Art. 6 AllgErkIMenschenR und Art. 14 (1) IPbürgR. Ich kann mich danach selber vor Gericht postulieren oder Personen seines Vertrauens bevollmächtigen. Einer gesonderten Zulassung bedarf es hier ebenfalls nicht.

3) Für den Fall, daß das Gericht erkennt, daß Berlin kein Bundesland der Bundesrepublik Deutschland ist, stelle ich gemeinsam mit dem Gericht fest, daß gem. dem weiterhin gültigen Genehmigungsschreiben der drei westlichen Militärgouverneure vom 12. Mai 1949 (VOBl. brit. Zone S. 416) zum Grundgesetz der BRD vom 23. Mai 1949 sowie der fortgeltenden BK/O (50) 75 vom 29. August 1950 (VOBl I S. 440), wonach Berlin kein Bundesland der BRD ist, bestätigt durch Bundesverfassungsgerichtsurteil 2 BvL 6/56 (BverfGE 7 S. 1), und gem. dem fortgeltenden Viermächte-Abkommen über Berlin vom 03. September 1971 mit den begleitenden Dokumenten und dem Viermächte-Schlußprotokoll vom 03. Juni 1972, wonach Berlin KEIN Bundesland der BRD ist, und gem. dem Grundlagenvertrag vom 06. Juni 1973 zwischen der DDR mit der BRD, bestätigt durch Bundesverfassungsgerichtsurteil 2 BvF 1 / 73, wonach Berlin KEIN Bundesland der BRD ist. Weiterhin stelle ich fest, daß gemäß dem Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin (BGBl. II 1990, S. 1274) die nicht bestehende "deutsche Souveränität in bezug auf Berlin NICHT berührt" wird (wörtlich) (d.h. alles Vorgenannte bleibt weiterhin voll gültig) und alle Entscheidungen, die von den Alliierten erlassen worden sind, in jeder Hinsicht nach deutschem Recht rechtskräftig und rechtswirksam (wie ein Urteil eines Gerichtes, auch gemäß Artikel II und IV des eben genannten Übereinkommens) bleiben, Berlin somit auch weiterhin KEIN Bundesland der BRD ist.

a) Bereits im Genehmigungsschreiben der drei westlichen Militärgouverneure vom 12. Mai 1949 zum Grundgesetz (vgl. VOBl. brit. Zone, S. 416) wurde festgeschrieben, das West-Berlin kein Land der BRD ist. Ein inhaltlich gleichlautender Vorbehalt wurde in der Folgezeit in der BK/O (50) 75 vom 29. 08. 1950 (VOBl. I brit. Zone, S. 440) ebenso erklärt, wie in Art. 2 des „Vertrages über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten“ - sog. Deutschlandvertrag - vom 26.05.1952 (23.10.1954), (BGBl. II 1955, S. 305 ff.) sowie im Schreiben der Alliierten Kommandantur Berlin vom 24.05.1967 BK/L (67) 10 „...it has been and remains the Allied Intention an opinion that Berlin is not regarded as a Land of the federal Republic and is not governed by the Federation...“).

b) im gleichen Sinn heißt es in Abschnitt II B des Vier-Mächte-Abkommens vom 03.09.1971, daß die Westmächte erklären, daß die Westsektoren Berlins „so wie bisher kein Bestandteil (konstitutiver Teil) der Bundesrepublik Deutschland sind...“

c) An dieser Rechtsauffassung haben die drei westalliierten Mächte auch nach „der politischen Wende 1989/90“ unverändert festgehalten:

Dies ergibt sich aus dem „Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin“ vom 25.09.1990 (BGBl. II 1990. 8. 1274 ff.) Dort ist im vierten Absatz der Präambel festgeschrieben, das durch dieses Übereinkommen die fehlende deutsche Souveränität in bezug auf Berlin nicht berührt wird (d. h. alles Vorgenannte und oben Dargelegte bleibt weiterhin voll gültig), mithin Berlin auch weiterhin kein Bundesland der Bundesrepublik Deutschland ist. Konkretisiert wurde diese Vorgabe in Artikel 2 S. 1 dieses Übereinkommens, wo es heißt: „Rechte und Verpflichtungen, die durch gesetzgeberische gerichtliche oder Verwaltungsmaßnahmen der alliierten Behörden in oder in bezug auf Berlin oder aufgrund solcher Maßnahmen begründet oder festgestellt worden sind (auch bezüglich der Feststellung, daß Berlin kein Bundesland der BRD ist), sind und bleiben in jeder Hinsicht nach deutschem Recht in Kraft.“

d) Da Berlin zu keinem Zeitpunkt weder Bestandteil der BRD noch der DDR war oder ist, konnte der Einigungsvertrag nicht rechtswirksam für Berlin durch Volksvertreter der BRD und der DDR unterzeichnet werden. Durch den Einigungsvertrag hätte Berlin der BRD oder dem vermeintlichen Geltungsbereich des Grundgesetzes nur dann rechtswirksam beitreten können, wenn der Einigungsvertrag ebenfalls durch Berliner Volksvertreter unterzeichnet worden wäre. Dieses ist bis heute nicht der Fall. Berlin ist somit kein Bundesland der Bundesrepublik Deutschland. Bundesdeutsche Gesetze wie das BRD-Rechtsberatungsgesetz oder die BRD-ZPO oder das BRD-GVG finden in ganz Berlin keine völkerrechtlich rechtswirksame Anwendung.

Das Vorgenannte gilt sowohl nach deutschem Recht als auch nach dem höherwertigem internationalem Völkerrecht und sollte von Ihnen genaueste Beachtung und Anwendung erfahren.

Mit freundlichen Grüßen  
Thomas Patzlaff